

Betroffene Gemeindegebiete →
siehe am Ende der gegenständlichen Verordnung



Bezirkshauptmannschaft Innsbruck

Verkehrsreferat

Mag. Klaus Kiechl

Telefon: 0512/5344-5100

Telefax: 0512/5344-5105

E-Mail: bh.innsbruck@tirol.gv.at

DVR: 0016063

**Verkehrsverhältnisse Zirl – Scharnitz;
Fahrverbot für Lastkraftfahrzeuge auf der B177 Seefelder Straße;
Abänderung**

Geschäftszahl 4-728-64-5-2007

Innsbruck, 13.12.2007

Verordnung

Gemäß § 43 Abs. 1 lit. b Z. 1 StVO 1960, BGBl. Nr. 159/1960 in der Fassung BGBl. I Nr. 152/2006, verordnet die Bezirkshauptmannschaft Innsbruck:

§ 1

Zur Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs wird auf der B 177 Seefelder Straße von km 0,665 Gemeinde Zirl bis km 21,360 Gemeinde Scharnitz ein Fahrverbot für Lastkraftfahrzeuge mit einem höchsten zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 7,5 t verfügt.

§ 2

Vom Verbot nach § 1 ausgenommen sind

- a) Fahrten mit Fahrzeugen des Straßendienstes, des Bundesheeres, des Pannenhilfsdienstes, des Abschleppdienstes sowie des öffentlichen Sicherheitsdienstes, Fahrten mit Fahrzeugen, die dem Einsatz in Katastrophenfällen oder unaufschiebbaren Reparaturen an Energieversorgungsanlagen dienen, sowie Fahrten mit Schulfahrzeugen im Rahmen der Ausbildung und Prüfung von Bewerbern um eine Lenkberechtigung;

- b) der Ziel- oder Quellverkehr in den Gemeinden oder Ortsteilen des Seefelder Plateaus und des Landkreises Garmisch-Partenkirchen;
- c) Zu- und Abfahrten für Ladetätigkeiten im Landkreis Bad Tölz-Wolfratshausen oder Weilheim-Schongau, wobei bei diesen Fahrten der überwiegende Teil der Ladung in einem dieser Landkreise abzuladen oder aufzunehmen ist;
- d) Leerfahrten, die ihr Ziel oder ihren Ausgangspunkt im Landkreis Bad Tölz-Wolfratshausen oder Weilheim-Schongau haben.

§ 3

Rechtsvorschriften, mit denen weitergehende Fahrverbote angeordnet werden, bleiben unberührt.

§ 4

Die §§ 1 lit. a, 2 der Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Innsbruck vom 12.06.2006, Zl. 4-728-64-1-2006, verlautbart im Bote für Tirol Nr. 763/2006 vom 14.06.2006, treten mit der Verlautbarung dieser Verordnung im Bote für Tirol und mit Entfernung der Straßenverkehrszeichen samt Zusatztafeln gemäß § 44 Abs. 2b StVO 1960 außer Kraft.

§ 5

Diese Verordnung tritt mit der Kundmachung (durch Verlautbarung im Bote für Tirol und durch Anbringung der Straßenverkehrszeichen gemäß § 52 lit. a Z. 7a StVO 1960 -mit Gewichtsangabe 7,5 t- samt Zusatztafeln) gemäß § 44 Abs. 2b StVO 1960 in Verbindung mit § 7 Abs. 2 lit. a Landes-Verlautbarungsgesetz (WV), LGBl. Nr. 8/1982 in der Fassung 53/1989, in Kraft.

Für den Bezirkshauptmann:

(Kiechl)

Betroffene Gemeindegebiete:

- ✓ Zirl
- ✓ Reith bei Seefeld
- ✓ Scharnitz
- ✓ Seefeld in Tirol